

Ohne zu verkennen, daß sich Manches für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalprozeße sagen lasse, hat die Deputation dennoch, und zwar einmüthig, die von der Staatsregierung gegen diese Maxime dargelegten Gründe, sowohl vom Standpuncte des durch das Verbrechen beeinträchtigten Staates, der das Recht hat zu verlangen, daß den Verbrecher die verdiente Strafe treffe, als von dem des Angeschuldigten aus, der nur zur Strafe gezogen werden darf, wenn er wirklich schuldig ist, und dann nur die dem Verbrechen angedrohte Strafe und keine härtere erleiden soll, für überwiegend erkannt; und sich ebenfalls für Beibehaltung des Inquisitionsverfahrens, versteht sich unter Garantien für den Rechtsschutz, soviel deren sich nur immer auffinden und sonst als ausführbar erkennen lassen, entschieden. Unter diesen Umständen würde es unnöthig, wenigstens zeitraubend und kostspielig seyn, wollte die Deputation die Gründe, die, als für die Inquisitionsmaxime und gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sprechend, sie zu dem Entschlusse bestimmten, der Regierung beizupflichten, in ihrem Berichte wiederholen. Auf die Gefahr hin, diesem seine interessanteste Seite zu nehmen, vielleicht selbst den Vorwurf der Magerkeit auf ihn zu laden, verweist sie daher die Kammer auf die Regierungsmotiven, in denen diese Materie mit ungemeiner Klarheit und großer Sachkenntniß abgehandelt worden ist.

Das sonst lobenswerthe Bestreben der Regierung in ihrem Entwurfe nicht nur Alles zu entfernen, was vielleicht gegen die Inquisitionsmaxime, als die Rechte des Angeschuldigten gefährdend, und wohl gar möglicher Weise die Verurtheilung eines Unschuldigen nach sich ziehend, eingehalten werden könnte, sondern auch neue, den Angeschuldigten vor Bedrückungen und Rechtsverletzungen jeder Art sichernde, Einrichtungen einzuführen, machte aber inmitten der Deputation ein weiteres Bedenken rege.

Wenn nämlich dergleichen Neuerungen, — wohin man unter anderen die Vorschrift, daß nächst dem Richter und den Gerichtsbeisitzern auch noch ein rechtsverständiger Protocollant zur besetzten Gerichtsbank gehören soll; daß ein Gerichtsbeisitzer nicht Subalterner des Gerichts seyn darf; daß vor dem Erkenntnisse noch ein besonderes Schlußverhör angestellt werden soll; daß dem Vertheidiger ein größerer Wirkungskreis als bisher einzuräumen ist; und daß ein geleisteter Reinigungseid völlige Freisprechung, mithin auch Verschonung mit den Kosten zur Folge haben soll; zählen kann — die Untersuchungskosten häufen, und somit der zur Tragung derselben subsidiarisch verpflichteten Personen, besonders den Gerichtsherrn, eine noch größere Last aufbürden, als ihnen schon jetzt oblag; so fragt sich, ob ein solches Gesetz mit der Patrimonialgerichtsbarkeit vereinbar sey, oder nicht vielmehr die Aufhebung der letzteren zur Folge haben müsse.